

Nachkommen vererbbar war. Wie zu Zeiten der Karolinger wurde die Vererbbarkeit auch in weiblicher Linie wieder zum rechtlichen Kriterium des Haus- und Erbbesitzes¹⁸⁰⁾.

Wie sich dieser Rechts- und Begriffswandel auswirkte, möge am Beispiel Lüneburg aufgezeigt und verdeutlicht werden.

Lüneburg war Billungisches Haus- und Erbgut iure hereditario. Als solches erbte es der Welfe Heinrich der Stolze in leiherechtlicher Form von seiner Mutter, einer Tochter des letzten Billungers Herzog Magnus († 1106). Da von einer Frau ererbt, wurde Lüneburg welfischer Allodialbesitz und blieb damit den Söhnen Heinrichs des Löwen nach dessen Ächtung erhalten, während der Besitz iure feodali eingezogen und weiterverliehen wurde¹⁸¹⁾. Ein halbes Jahrhundert später, 1235, erhob K. Friedrich II. den Enkel Heinrichs des Löwen, Otto das Kind, zum Reichsfürsten, indem er aus dessen Allodial- und Lehenbesitz um Lüneburg-Braunschweig ein Reichsfürstentum schuf. In der darüber ausgefertigten Urkunde¹⁸²⁾ wurde gesprochen von *proprium castrum suum Lüneburch, quod idiomate Teuthonico vocatur eygen, cum multis aliis castris, terris et hominibus, eidem castro pertinentibus*.

Dieser Wandel in der Eigentumsordnung und im Eigentumsrecht, wie er sich in den Gegensätzen *beneficium* — *proprietas* und *feudum* — allodium dokumentierte, wurde zu einer der großen Zäsuren in der Rechtsgeschichte des Reichsgutes und der Verfügungsgewalt des Königs. Während die Hoheits- und Fiskalrechte des Reiches, die Regalien, wieder in die tatsächliche Verfügungsgewalt des Königs gelangten, wenn der Lehen-träger söhnelos verstarb oder wegen Unbotmäßigkeit seiner Lehen verlustig ging, schied der Grundbesitz, der bisher in *beneficium regis iure hereditario* überlassen war, aus dem Reichsgut aus, wenn er nachweisbar früher über eine Frau vererbt worden war. Wie im 10./11. Jahrhundert der Grundbesitz iure proprietario eines Herrengeschlechtes nicht zum Reichsgut gehörte, so seit Mitte des 12. Jahrhunderts dessen Allodialbesitz. Allodialgut und (freies) Eigen wurden zu identischen Rechtsbegriffen, wie die Urkunde Friedrichs II. für Braunschweig-Lüneburg zeigt.

¹⁸⁰⁾ Siehe oben S. 353.

¹⁸¹⁾ So wurde auch in der sog. Gelnhäuser Urkunde v. 13. 4. 1180 (St. 4301; MGH Const. 1 no. 279 S. 384) das Verfahren nach Lehenrecht mit dem Vermerk betont, der Herzog sei *sub feodali iure legitimo trino edicto ad nostram citatus audientiam*.

¹⁸²⁾ BF (W) 2104; MGH Const. 2 no. 197 S. 263.